

Benutzungsordnung des Archivs der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

Auf der Grundlage von § 16 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert am 25. Mai 2018, hat das Rektorat am 12. Januar 2022 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Art der Benutzung

- (1) Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme in den Räumen der Hochschulbibliothek/des Archivs der HMT benutzt. Dem Anspruch auf Archivgutnutzung kann durch Vorlage von Reproduktionen entsprochen werden.
- (2) Das Archiv der HMT kann auch mündliche oder schriftliche Auskunft erteilen.
- (3) Das Archiv der HMT kann die Benutzung auch durch Ausleihe für Ausstellungen sowie durch Abgabe von Reproduktionen ermöglichen.

§ 2 Benutzungsverhältnis und Benutzungsgenehmigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzung des Archivs der HMT ist genehmigungsbedürftig. Der Benutzungsantrag ist schriftlich beim Archiv der HMT einzureichen.
- (3) Wird der Zugang zu Unterlagen mit personenbezogenen Daten beantragt, für welche die Schutzfristen des § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsArchivG noch nicht abgelaufen sind, haben sich die in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen auszuweisen, in anderen Fällen besteht diese Verpflichtung auf Verlangen des Archivs. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG ist der Antrag schriftlich zu begründen.
- (4) Unbeschadet der Regelungen gemäß § 1 des SächsVwVfG in Verbindung mit §§ 48 und 49 des VwVfG kann die Benutzungsgenehmigung auch widerrufen werden, wenn
 1. die Angaben im Antrag auf Benutzungsgenehmigung nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten,
 3. wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wird, oder das Urheber- oder das Persönlichkeitsrecht verletzt oder sonst schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 3 Benutzung im Archiv

1. Die Vorlage aller Unterlagen erfolgt nur in den Räumen der Hochschulbibliothek/ des Archivs der HMT.
2. Bei der Benutzung sind Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Sie sind in ihrer Ordnung zu belassen, nicht in ihrem Erhaltungszustand zu gefährden oder in anderer Weise zu verändern. Sie sind insbesondere nicht zu beschriften, als Schreibunterlage oder zum Durchpauken zu benutzen. Zum Schutz der Archivalien sind bei der Benutzung Schaumstoffkeile oder andere Hilfsmittel zu verwenden. Anweisungen des Archiv- und Bibliothekspersonals sind zu befolgen.
3. Werden beim Erhalt der Unterlagen Mängel, insbesondere bei der Vollständigkeit und Ordnung, oder Schäden festgestellt, sind sie unverzüglich anzuzeigen.
4. Ein Anspruch auf Lesehilfe besteht nicht.
5. Fotografieren, Filmen, Kopieren sowie Scannen von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut durch die Benutzer mit eigenen Geräten ist auf Antrag möglich. Reproduktionen können auf Antrag durch das Archiv angefertigt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Reproduktionen. Es gilt die Gebühren- und Entgeltordnung der HMT.
6. Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Archivs der HMT und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden.

§ 4 Zitation

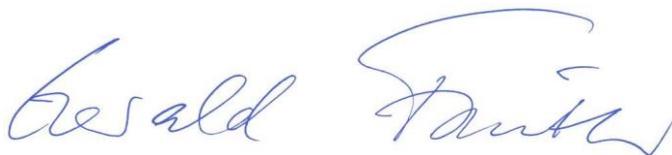
Das benutzte Archivgut ist nach den geltenden Zitationsrichtlinien des Archivs der HMT zu zitieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 12. Januar 2022



Prof. Gerald Fauth

Rektor